**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben**

**„Gewässerentwicklung Authausener Bach Abschnitte 3 und 4 in Laußig“**

**Gz.: L42-8301/71**

**Vom 13. Oktober 2020**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Die Gemeinde Laußig, Leipziger Straße 23, 04838 Laußig hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 7. September 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben „Gewässerentwicklung Authausener Bach Abschnitte 3 und 4 in Laußig“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Geplant ist, innerhalb eines festgelegten Entwicklungskorridors auch mithilfe ingenieurbiologischer Bauweisen und kleinräumiger Ufermodellierungen eine eigendynamische Gewässerentwicklung zu ermöglichen. Zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit werden mehrere Fließhindernisse (ungenutzte Wehranlagen, Querbauwerk) zurückgebaut werden. Ein derzeit bestehender Teich, der der Fischzucht dient, wird ebenfalss durch Rückbau eines Erdwalls beseitigt werden. Gehölzpflanzungen entlang des Gewässers werden die Beschattung erhöhen und damit letztlich auch die Minimierung des Unterhaltungsaufwandes sichern.

Das genannte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 13. Oktober 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“,
* Oberflächenwasserkörper Authausener Bach DESN\_54948,
* Grundwasserkörper DESN\_VM 1-3.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* Anlage eines Entwicklungskorridors zur Förderung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung,
* Beseitigung von Fließhindernissen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit,
* Minimierung des Unterhaltungsaufwandes durch Beseitigung eines angestauten Teiches und Gehölzpflanzungen entlang des Gewässers.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Leipzig, den 13. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen

Svarovsky

Abteilungsleiter